

II- 10818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7328/1-Pr 1/90

4973/AB

1990 -04- 26

zu 5024/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5024/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (5024/J), betreffend das Strafverfahren gegen Divisionär Friedrich D., beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die gerichtlichen Vorerhebungen gegen Divisionär Dipl.Ing. Friedrich D., auf die sich die Anfrage bezieht, hat die Staatsanwaltschaft Linz am 29.1.1988 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Linz beantragt.

Zu 2:

Der Anlaß für diese Antragstellung war der Umstand, daß im Rahmen der gerichtlichen Voruntersuchung gegen Dipl.Ing. Johann Eisenburger u.a. wegen § 320 Z. 3 StGB ("Noricum-Verfahren") Unterlagen aufgefunden worden sind, aus denen hervorgeht, daß Divisionär Dipl.Ing. D. als Beamter des Bundesministeriums für Landesverteidigung, nämlich als Leiter des Amtes für Wehrtechnik, und Amtssachverständiger des Bundesministeriums für Inneres im Bereich Kriegsmaterial-, Waffen- und Schießstättenwesen auch eine entgeltliche Konsulententätigkeit für die Firma Noricum ausgeübt hat. Die Unterlagen indizierten den Verdacht, Divisionär Dipl.Ing. D. habe in dieser Doppelfunk-

- 2 -

tion ein den Interessen der Firma Noricum entgegenkommendes Gefälligkeitsgutachten erstattet und hiefür bzw. für eine vor der Ausarbeitung des Gutachtens in der Produktionsstätte der Firma Noricum abgehaltene Besprechung, an der er am 8.4. und 9.4.1986 als Amtssachverständiger des Bundesministeriums für Inneres teilgenommen hatte, von der genannten Firma - im Rahmen seines Konsulentenvertrags - einen Betrag von 12.000 S erhalten.

Zu 3:

Die Vorerhebungen sind weitgehend abgeschlossen, allerdings wurde erst am 27. März 1990 über den Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Linz ein Grazer Universitätsprofessor mit der Überprüfung eines entscheidenden Gutachtens des Beschuldigten beauftragt.

Zu 4 und 5:

Im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung wurde Divisionär Dipl.Ing. D. auch zu der Strafanzeige des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff vernommen, wonach er auch der Annahme von Vermögensvorteilen von den Firmen Hirtenberger und Matra verdächtig sei. Seine diesbezügliche Verantwortung wurde durch eine schriftliche Anfrage an die Firma Hirtenberger überprüft.

Zu 6 und 7:

Die gerichtlichen Vorerhebungen gegen Divisionär Dipl.Ing. D. werden nicht wegen Verdachts des Verbrechens der Neutralitätsgefährdung nach § 320 StGB geführt, weil die bisher vorliegenden Erhebungsergebnisse keinen Tatverdacht in dieser Richtung indizieren. Auch unter der Annahme, daß es sich bei einer Lieferung von bloßen Teilen der Kanone GHN 45 - entgegen dem Gutachten des Dipl.Ing. D. - um die Ausfuhr von Kriegsmaterial bzw.

- 3 -

Kampfmitteln im Sinn des § 320 Z. 3 StGB gehandelt hätte, wäre der Tatbestand der Neutralitätsgefährdung deshalb nicht verwirklicht, weil es zur Lieferung bloßer Kanonenkomponenten der Firma Noricum in den Iran in der Folge nicht gekommen ist. Ein entsprechender Tatbeitrag des Dipl.Ing. D. durch die erwähnte Gutachtenserstattung wäre daher nicht strafbar, weil die als unmittelbare Täter in Betracht kommenden Firmenverantwortlichen eine strafbare Handlung nicht vollendet oder wenigstens versucht haben; deren Tätigkeit im Zusammenhang mit einem geplanten Export bloßer Kanonenkomponenten ist im Stadium bloßer strafloser Vorbereitungshandlungen verblieben. Ein Verdacht gegen Divisionär Dipl.Ing. D., sich wissentlich an einem allenfalls nach § 320 Z. 3 StGB strafbaren Export kompletter GHN 45-Kanonen beteiligt zu haben, liegt nicht vor.

Zu 8 bis 10:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung, das bereits mit Schreiben des Untersuchungsrichters vom 8.3.1988 von der Einleitung des Strafverfahrens gegen Divisionär Dipl.Ing. D. in Kenntnis gesetzt worden ist, hat seit Sommer 1988 mehrere fernalmündliche Anfragen an die Staatsanwaltschaft Linz gerichtet, um sich über den Stand des Verfahrens zu informieren. Die Staatsanwaltschaft Linz hat letztmals am 5.2.1990 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Linz beantragt, das Bundesministerium für Landesverteidigung vom Verfahrensstand in Kenntnis zu setzen. Der Untersuchungsrichter hat diesem Antrag unverzüglich entsprochen.

Zu 11 bis 13:

Gemäß § 83 StPO ist u.a. von der Einleitung des Strafverfahrens gegen Personen, die in einem Bundes- oder anderen öffentlichen Dienste stehen, ihrer vorgesetzten Behörde

- 4 -

Mitteilung zu machen. Unter "Einleitung des Strafverfahrens" wird die Begründung des Prozeßrechtsverhältnisses verstanden, also die Einleitung der Voruntersuchung, die Verfügung auf Zustellung der Anklageschrift bei unmittelbarer Anklage oder des Strafantrages im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz, im bezirksgerichtlichen Verfahren die erste gerichtliche Verfügung aufgrund des Verfolgungsantrages eines berechtigten Anklägers (s. FOREGGER-SERINI, StPO<sup>4</sup>, Erl. I. zu § 83).

Das Bundesministerium für Justiz hat im Punkt 28. seines Rundschreibens vom 19. Feber 1982 über die Verständigungspflichten in gerichtlichen Strafsachen auf diese Verpflichtung aufmerksam gemacht und auf die oben dargelegte Auslegung des Begriffes "Einleitung des Strafverfahrens" hingewiesen.

Vorerhebungen, die der Staatsanwalt gemäß § 88 Abs. 1 StPO durch den Untersuchungsrichter, die Bezirksgerichte oder durch die Sicherheitsbehörden führen läßt, sind nach der geltenden Strafprozeßordnung kein Strafverfahren, sodaß die Verständigungspflicht nach § 83 StPO nicht zum Tragen kommt.

Im Rahmen der in Angriff genommenen Gesamterneuerung des Strafverfahrensrechtes wird die Verständigung der Dienstbehörde eines Beamten von Verfolgungsschritten gegen diesen jedenfalls neu zu durchdenken sein.

24. April 1990

